

§ 40a HwO
Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

Bundesrecht

**Zweiter Teil – Berufsbildung im Handwerk -> Vierter Abschnitt –
Prüfungswesen**

Titel: Gesetz zur Ordnung des Handwerks
(Handwerksordnung)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: HwO

Gliederungs-Nr.: 7110-1

Normtyp: Gesetz

§ 40a HwO – Ausländische Ausbildungsnachweise

¹Ausländische Ausbildungsnachweise stehen der Gesellenprüfung im Sinne dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen gleich, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt wurde. ² § 50c Absatz 4 gilt entsprechend. ³Die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für nicht reglementierte Berufe sowie § 17 sind anzuwenden.